

Werden die beiden Wesensmerkmale ‚Verbindlichkeit‘ und ‚Wirkungen für den Einzelnen‘ zusammengezogen, ergibt sich – im Falle ihres (gleichzeitigen) Vorhandenseins – der *Idealzustand* einer Rechtsvorschrift: Der Grundtatbestand der Kundmachung *an sich* begründet Verbindlichkeit i.S.v. Art. 14 KmG, der Sondertatbestand der *verfassungs- und gesetzmässigen* Kundmachung begründet Wirkungen für den Einzelnen i.S.v. Art. 15 KmG¹¹¹⁰. Erst wenn beide Tatbestände erfüllt sind, gilt dies auch für die Voraussetzungen der *Rechtsdurchsetzung*: Rechtsvorschriften können – dem Einzelnen gegenüber – nur dann durchgesetzt (vollzogen) werden, wenn sie sowohl Art. 14 KmG als auch Art. 15 KmG entsprechen.

‚Rechtskraft‘ im Sinne von „Wirksamkeit“¹¹¹¹ besteht – unabhängig von der Natur und Herkunft der betreffenden Rechtsvorschrift – unter diesen Vorzeichen erst und nur dann, wenn die beiden Tatbestände der Art. 14 und 15 KmG verwirklicht sind. Ist dies der Fall, wird diese ‚Rechtskraft‘ *durch nichts beeinträchtigt*: Rechtsvorschriften, die Rechtskraft in diesem Sinne besitzen, geniessen unter dem Schutz der LV so lange Autorität, als sie durch die Regierung¹¹¹², durch den Landtag¹¹¹³ oder durch den Staatsgerichtshof¹¹¹⁴ nicht aufgehoben worden sind.

In der Phänomenologie der Rechtskraft von Rechtsvorschriften, wie sie dem KmG zugrundeliegt, bildet dieser Idealzustand die *Theorie*. In der *Praxis* haben sich Fälle ergeben, in denen der Begriff der ‚Rechtskraft‘ *je nach der Art und Weise der Kundmachung* eine unterschiedliche Bedeutung im Sinne einer unterschiedlichen Wirksamkeitsform erfahren hat.

1110 Im gleichen Sinne wohl Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 102 mit der Erklärung dass „für die *Anwendbarkeit* übernommenen Rechts in Liechtenstein erforderlich (ist), dass dieses *nach Massgabe der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesvorschriften kundgemacht* wurde“ (Kursivstellung durch den Verfasser). In dieser Erklärung wird wenn auch nicht explizit, so doch implizit zwischen der Verbindlichkeit (Art. 14 KmG) und der Wirkungen für den Einzelnen (Art. 15 KmG; ‚Anwendbarkeit‘ im Sinne Thürers) unterschieden. Nahezu gleichlautend heisst es bei Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 111, dass „nach geltendem Recht ... auch unmittelbar anwendbare völkerrechtliche Regelungen den Einzelnen erst (binden), nachdem sie *ordnungsgemäss* publiziert worden sind“ (Kursivstellung durch den Verfasser).

1111 Gliederungstitel der Art. 14 und 15 KmG.

1112 im Falle von Verordnungen, aber auch im Falle einer Kündigung völkerrechtlicher Verträge, auf deren Grundlage Rechtsvorschriften in Liechtenstein im Sinne von Art. 3 Bst. c KmG „anwendbar sind“.

1113 im Falle von Verfassungs- oder von formellen Gesetzen.

1114 im Rahmen der Normenkontrolle; siehe hierzu das 19. Kapitel Pkt. 3.4.